

## **Verordnung**

### **des Landkreises Oberallgäu über das Landschaftsschutzgebiet „Hörnergruppe“ und des Landratsamtes Oberallgäu über die Beschränkung des Gemeindegebrauchs in diesem Bereich**

**vom 29. 10. 1992**

Aufgrund von Art. 10, 26 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3, 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), erlassen der Landkreis und das Landratsamt Oberallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 14. September 1992, Nr. 820.8623.115, genehmigte Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Schutzgegenstand**

Der Gebirgszug der Hörnergruppe mit dem südlich des Gunzesrieder Tales gelegenen Heiden-, Siplinger- und Tennenmooskopf und dem Schrattenkalkzug des Besler wird unter der Bezeichnung „Hörnergruppe“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

#### **§ 2**

##### **Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 6.700 ha und liegt in den Gemeinden Blaichach, Ofterschwang, Bolsterlang, Obermaiselstein, Balderschwang und Oberstaufen.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte M 1:100.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, grob umschrieben.
- (3) Die genauen Grenzen ergeben sich aus einer Karte M 1:5.000, die beim Landratsamt Oberallgäu aufbewahrt und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist der Eintrag in dieser Karte. Weitere Ausfertigungen dieser Karte und einer Karte M 1:50.000 befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und den Gemeinden Blaichach, Ofterschwang, Bolsterlang, Obermaiselstein, Balderschwang, Oberstaufen und der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe.
- (4) Die Schutzgebietskarte wird bei den in Abs. 3 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3

#### Schutzzweck

- (1) Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Hörnergruppe“ ist es,
1. die Hörnergruppe als Teilbereich der Allgäuer Alpen wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Vielfalt und Eigenart in ihrer Gesamtheit zu schützen;
  2. die dort vorkommenden seltenen, gefährdeten und schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten zu schützen, ihre Lebensgrundlagen und ihre notwendigen Lebensräume im bestehenden Umfang zu sichern;
  3. die vielfältigen Strukturen der Höhenzüge und Täler mit der reichen Verzahnung von Waldflächen und alpwirtschaftlichen Flächen sowie die landschaftsbestimmenden Flurelemente zu erhalten und vor weiterer sesshafter Überfremdung (Zweitwohnungen) oder durch Erholungsverkehr zu schützen;
  4. Wasserläufe sowie Feucht- und Magerrasenflächen zu erhalten und zu pflegen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten sowie die Hörnergruppe als ruhigen, emissionsarmen Erholungsraum mit harmonischem Landschaftsbild zu erhalten.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Abs. 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind solche, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (3) Insbesondere ist es verboten, im Landschaftsschutzgebiet
- auf den für den Kraftfahrzeugverkehr nach der Straßenverkehrsordnung nicht zugelassenen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder fahren zu lassen; dies gilt nicht für die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. für Berechtigte der Alpwegverbände,
  - abseits von Straßen, Wegen und Parkplätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder fahren zu lassen und parken oder parken zu lassen; dies gilt nicht für die nach § 5 zugelassene Nutzung,
  - zelten, zelten zu lassen,
  - Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen oder aufstellen zu lassen,
  - Biotop gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schädigen.
- (4) Unter Einschränkung des naturschutzrechtlichen Gemeingebrauchs ist nicht gestattet, mit Fahrrädern auf unbefestigten Wegen unter 2 m Breite oder in freier Natur zu fahren.

### § 4

## **Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu als Unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 der Bayerischen Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder zu ändern,
  - b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) fallen, ausgenommen Weidezäune und forstwirtschaftlich notwendige Kulturzäune ohne Verwendung von Beton zu errichten oder zu ändern,
  - c) Verkaufsstände, Buden und andere fliegende Bauten zu errichten oder zu ändern,
  - d) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie Masten und Unterstützungen zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind Wasserleitungen für alpwirtschaftliche Zwecke, sofern Flächen nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG nicht berührt sind,
  - e) Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport- oder Spielplätze, Loipentrassen zu errichten oder zu ändern,
  - f) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- oder Betriebsstätten auf diese hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,
  - g) landschaftsprägende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
  - h) Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  - i) Feuer anzumachen, außer im Rahmen der ordnungsgemäßen Land-, Alp- und Forstwirtschaft,
  - j) Bodenflächen neu zu drainieren, neue Gewässer anzulegen oder bestehende (einschließlich ihrer Ufer) zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, sowie den Wasserzu- und -ablauf zu verändern,
  - k) außerhalb forstwirtschaftlich genutzter Flächen Pflanzungen anzulegen, nicht heimische Pflanzen einzubringen, Rodungen oder Aufforstungen von Aussichtspunkten vorzunehmen,
  - l) neue Skiabfahrten anzulegen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
- 1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,

2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

## § 5

### Ausnahmen

- (1) Abgesehen von § 4 Abs. 1 Buchstaben j) und k) bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung, insbesondere Schwenden, und auf den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 schraffierten Flächen die Erhaltung und wenn notwendig, Wiederherstellung bestehender Dränagen und Gräben.
- (2) Ferner bleiben unberührt:
  - a) die Unterhaltung der bisher bestehenden Entwässerungsgräben im gesamten Schutzgebiet im bisherigen Umfang nach Länge, Breite und Tiefe,
  - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, die Errichtung von Futterstellen bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu, welches dem Schutzzweck entsprechend entscheidet. Hochstände sind mit natürlichen Materialien und unter Beachtung der gestalterischen Erfordernisse des Landschaftsschutzes zu errichten,
  - c) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayerischen Wassergesetzes sowie die Unterhaltung bestehender Lawinenverbauungen einschließlich des damit verbundenen Baubetriebs nach erfolgter Mitsprache durch das Landratsamt,
  - d) der Betrieb und im Einvernehmen mit dem Landratsamt die Unterhaltung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen sowie der Anlagen der Bundespost. Das Einvernehmen ist, gegebenenfalls unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, soweit nicht überwiegende Belange des Naturschutzes entgegenstehen. Unaufschiebbare Maßnahmen (z. B. Reparaturen von Leitungsbrüchen) fallen nicht unter diese Regelung,
  - e) die Unterhaltung der bestehenden Straßen und Wege,
  - f) Betrieb und Unterhaltung der bestehenden Lift- und Bergbahnanlagen sowie der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung in Genehmigungen gemäß Art. 12 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes festgelegten Abfahrten, Trassen und Skipisten,

- g) Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Anwesen und Gebäude, ausgenommen ist die Nutzungsänderung,
- h) die Errichtung von baulichen Anlagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere die Anlage von Holzlagerplätzen, das Aufstellen von Seilbahnen zum Holztransport sowie Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Schutzwaldsanierung im Einvernehmen mit dem Landratsamt,
- i) Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit dem Landratsamt.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann das Landratsamt Oberallgäu gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen und diese an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Würde durch die Befreiung der Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt in Frage gestellt, ist zuvor die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verboten des § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Verordnung vornimmt oder Maßnahmen nach § 4 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen einer Erlaubnis gemäß § 4 oder einer Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Fahrverbot des § 3 Abs. 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Sonthofen, den 29. Oktober 1992

Landratsamt Oberallgäu  
in Sonthofen

gez.:  
Hubert Rabini  
Landrat